I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 562/81 DES RATES

vom 20. Januar 1981

über die Senkung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß Nr. 1/80 vom 19. September 1980 hat der Assoziationsrat EWG-Türkei beschlossen, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft noch verbliebenen Zölle auf aus der Türkei stammende und noch nicht zollfrei in der Gemeinschaft zugelassene Agrarerzeugnisse zu beseitigen.

Bei Waren, für die die geltenden Zölle

a) 2 % oder weniger betragen, werden diese Zölle am 1. Januar 1981 beseitigt;

b) mehr als 2 % betragen, erfolgt der Zollabbau in vier Stufen nach folgendem Zeitplan:

Zeitplan	Senkungssatz
ab 1. Januar 1981	30 %
ab 1. Januar 1983	60 %
ab 1. Januar 1985	80 %
ab 1. Januar 1987	100 %

c) während des Zollabbaus zu einem bestimmten Zeitpunkt nur noch 2 % oder weniger betragen, werden diese Zölle aufgehoben.

Es müssen Maßnahmen für den ersten vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1982 laufenden Zeitraum getroffen werden.

Bei Waren, für die die Gemeinschaftsregelung die Einhaltung eines Einfuhrpreises vorsieht, hängt die Anwendung der Präferenzregelung von der Einhaltung des betreffenden Preises ab.

Für bestimmte Waren wurden unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien mit Briefwechsel vom 20. Januar 1981 [1] zwischen der Gemeinschaft und der Türkei Durchführungseinzelheiten für die mengenmäßigen Bedingungen oder Sperrfristen festgesetzt.

Die schrittweise Aufhebung der Zölle, die die Gemeinschaft auf die Einfuhren mit Ursprung in der Türkei erhebt, läßt die Grundsätze und Mechanismen der gemeinsamen Agrarpolitik unberührt.

Die in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehene Aufhebung der Zollsätze durch die Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, daß die Türkei die normalen Wettbewerbsbedingungen einhält.

Die Gemeinschaft hat nach Artikel 119 der Akte über den Beitritt Griechenlands die Verordnung (EWG) Nr. 3555/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Festlegung der Regelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Algerien, Israel, Malta, Marokko, Portugal, Syrien, Tunesien und der Türkei nach Griechenland [2] erlassen. Diese Verordnung gilt also für die Neunergemeinschaft —

[1] Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.
[2] ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1980, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1982 werden auf die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei bei ihrer Einfuhr in die Neunergemeinschaft die für sie jeweils angegebenen Zölle erhoben.

Ergibt die Anwendung eines spezifischen Zolls eine Wertinzidenz von 2 % oder weniger, wird kein Zoll erhoben.

(2) Bei Waren, für die die Gemeinschaftsregelung die Einhaltung eines Einfuhrpreises vorsieht, hängt die Anwendung des Präferenzzolls von der Einhaltung des betreffenden Preises ab.

(3) Zur Anwendung dieser Verordnung gelten als „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ die Waren, die die in dem Beschluß des Assoziationsrats Nr. 4/72 vom 29. Dezember 1972 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 428/73 (1) in der Fassung des Beschlusses Nr. 1/75 vom 26. Mai 1975 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1431/75 (2) festgelegten Bedingungen erfüllen.

Die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen, mit denen sichergestellt werden soll, daß auf die im Anhang angegebenen Waren die gesenkten Zölle angewendet werden, sind in dem Beschluß des Assoziationsrats Nr. 5/72 vom 29. Dezember 1972 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 428/73, zuletzt geändert durch den Beschluß Nr. 1/78 vom 18. Juli 1978 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2152/78 (3),festgelegt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehene Senkung der Zölle durch die Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, daß die Türkei die in den Artikeln 43 bis 47 des Zusatzprotokolls angegebenen normalen Wettbewerbsbedingungen einhält. Werden im Falle einer bestimmten Ware Dumpingpraktiken, Hilfen oder andere mit den in den genannten Artikeln festgelegten Grundsätzen nicht zu vereinbarenden Maßnahmen festgestellt, so kann die Gemeinschaft unbeschadet der anderen in diesen Artikeln vorgesehenen Bestimmungen für ihr Gebiet den vollen Einfuhrzoll für diese Ware wieder herstellen, bis die Dumpingpraktiken, Hilfen oder anderen Maßnahmen abgeschafft wurden.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 ist analog das Verfahren in Anspruch zu nehmen, das in der Verordnung (EWG) Nr. 1842/71 des Rates vom 21. Juni 1971 über die im Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Schutzmaßnahmen (4) festgelegt ist; dies gilt unbeschadet der Verfahren, die in den in Absatz 1 genannten Artikeln bereits festgelegt sind.

(3) Falls die türkischen Ausfuhren von Waren, für die die Zölle beseitigt werden, aufgrund ihrer Mengen oder Preise Störungen des Gemeinschaftsmarktes hervorrufen oder hervorzurufen drohen, finden im Rahmen des Assoziationsrats unbeschadet der im Dringlichkeitsfall aufgrund der Gemeinschaftsregelung getroffenen Maßnahmen so bald wie möglich Konsultationen statt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. A. van der KLAAUW

(1) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1973, S. 73.
(2) ABl. Nr. L 142 vom 4. 6. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 253 vom 15. 9. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 192 vom 26. 8. 1971, S. 14.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
	A. Pferde:	
	II. zum Schlachten (a)	frei
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend:	
	A. Hausrinder:	
	II. andere	11,2 + (Ab)
01.04	Schafe und Ziegen, lebend:	
	A. reinrassige Zuchttiere (a):	
	II. Ziegen	3,5
01.06	Andere Tiere, lebend:	
	A. Hauskaninchen	5,2
	B. Tauben	7
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	ex I. von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln:	
	— von Pferden	frei
	II. von Rindern:	
	a) frisch oder gekühlt	14 % + (Ab) (b)
	b) gefroren	14 % + (Ab) (b) (c) (d)

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Zollsatz von 14 % für Fleisch von „hoher Qualität", mit oder ohne Knochen, der Tarifstelle ex 02.01 A II, im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 21 000 Tonnen, unbeschadet des für die Tarifstelle 02.01 A II b) vorgesehenen Zollkontingents. Die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(c) Zollsatz von 14 % im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 50 000 Tonnen (ohne Knochen), von denen 16 500 Tonnen der Anwendung der im Zusammenhang mit den Wechselkursschwankungen festgesetzten Ausgleichsbeträge unterworfen werden können.

(d) Zollsatz von 14 % für Büffelfleisch, ohne Knochen, im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 2 250 Tonnen, unbeschadet des für die Tarifstelle 02.01 A II b) vorgesehenen Zollkontingents. Die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
02.01 *(Fortsetzung)*	B. Schlachtabfall:	
	II. anderer:	
	b) von Rindern:	
	1. Lebern	4,9
	2. anderer	2,8
	ex d) anderer:	
	— von Hausschafen	2,1
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	
	A. Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	8,6
	C. andere:	
	I. von Rindern:	
	a) Fleisch	16,8 % + (Ab)
	b) Schlachtabfall	16,1
	II. von Schafen und Ziegen:	
	ex b) Schlachtabfall:	
	— von Hausschafen	16,8
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
	A. Süßwasserfische:	
	I. Forellen und andere Salmoniden:	
	a) Forellen	8,4 (a)
	b) Lachse	2,4
	II. Aale	frei
	III. Karpfen	5,6
	B. Seefische:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	d) Sardinen (Clupea pilchardus Walbaum)	16,1 (b) (c)
	e) Haie	frei (c)

(a) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1981 für Lachsforellen (Salmo gairdneri oder Salmo irideus), frisch, gekühlt oder gefroren, mit einem Stückgewicht von 1,5 kg oder mehr, zum Räuchern, auf 4,9 % herabgesetzt (Zollaussetzung).
Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. März 1981 für Sardinen (Clupea pilchardus Walbaum), ganz, mit einer Länge von 20 cm oder mehr, auf 3,5 % herabgesetzt (Zollaussetzung).

(c) Unter der Bedingung der Einhaltung des festgelegten oder festzulegenden Referenzpreises.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
03.01 *(Fortsetzung)*	B. I. f) Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus)	frei (a)
	g) Heilbutte (Hippoglossus vulgaris, Hippoglossus reinhardtius)	frei (a)
	h) Kabeljau (Gadus morrhua oder Gadus callarias)	frei (a)
	ij) Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens)	2,1 (a)
	k) Schellfisch	2,1 (a)
	l) Merlan (Merlangus merlangus)	2,1 (a)
	m) Makrelen:	
	2. vom 16. Juni bis 14. Februar	2,8 (a)
	n) Sardellen (Engraulis-Arten)	10,5 (a)
	o) Schollen	2,1 (a)
	p) Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellus-Arten	2,1 (a)
	q) andere	2,1 (a) (b) (c)

(a) Unter der Bedingung der Einhaltung des festgelegten oder festzulegenden Referenzpreises.

(b) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1981 für Heringsfische der Art Sardinops sagax oder ocellata (sog. „Pilchards"):
a) ganz, mit einer Länge von 20 cm oder mehr,
b) ohne Kopf, mit einer Länge von 15 cm oder mehr, für die Verarbeitung bestimmt, vollständig ausgesetzt.
Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegt:
— Säubern, Ausnehmen, einfaches Zerteilen,
— Sortieren,
— Etikettieren,
— einfaches Verpacken,
— mit Eis versehen,
— Gefrieren,
— Tiefgefrieren,
— Auftauen,
— Verkauf im Einzelhandel,
— Belieferung von Restaurationsbetrieben.
Die Aussetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.
Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.
Die Zollaussetzung ist jedoch nicht anwendbar, wenn die Behandlungen durch Einzelhändler oder Restaurationsbetriebe durchgeführt werden.

(c) Zollfreiheit für nordamerikanische Seehechte (Merluccius bilinearis) im Rahmen eines von den zuständigen Behörden erga omnes zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 2 000 Tonnen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
03.01 *(Fortsetzung)*	B. II. Filets:	
	a) frisch oder gekühlt	12,6 (a)
	b) gefroren:	
	1. vom Kabeljau (Gadus morrhua oder Gadus callarias)	10,5 (b) (c)
	2. vom Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens)	10,5 (c)
	3. von Schellfischen	10,5 (c)
	4. vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (Sebastes marinus)	10 (c)
	5. von Thunfischen	12,6
	6. von Makrelen	10,5 (c)
	7. andere	10,5 (a) (c)
	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	7
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:	
	A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	a) Heringe	3,3 (d)
	c) Sardellen (Engraulis-Arten)	2,8
	d) Gemeine Heilbutte (Hippoglossus vulgaris)	4,2
	e) Lachse, gesalzen oder in Salzlake	3 (e)

(a) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1981 für Filets von Heringen, für die Verarbeitung, auf 2,1 % herabgesetzt (Zollaussetzung) (f) (g).

(b) Zollsatz von 5,6 % im Rahmen eines von den zuständigen Behörden erga omnes zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 10 000 Tonnen.

(c) Unter der Bedingung der Einhaltung des festgelegten oder festzulegenden Referenzpreises.

(d) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1981 auf 2,2 % herabgesetzt (Zollaussetzung).

(e) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1981 vollständig ausgesetzt.

(f) Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegt:
— Säubern, Ausnehmen, einfaches Zerteilen,
— Sortieren,
— Etikettieren,
— einfaches Verpacken,
— mit Eis versehen,
— Gefrieren,
— Tiefgefrieren,
— Auftauen,
— Verkauf im Einzelhandel,
— Belieferung von Restaurationsbetrieben.
Die Aussetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

(g) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
03.02 *(Fortsetzung)*	A. I. f) andere	3,3 (a)
	II. Filets:	
	b) von Lachsen, gesalzen oder in Salzlake	4,2
	c) von Schwarzen Heilbutten (Hippoglossus reinhardtius), gesalzen oder in Salzlake	4,2
	d) andere	4,4 (b) (c)
	B. geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:	
	I. Heringe	2,8
	II. Lachse	3,6
	III. Schwarze Heilbutte (Hippoglossus reinhardtius)	4,2
	IV. Gemeine Heilbutte (Hippoglossus vulgaris)	4,4
	V. andere	3,9
	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	3
	D. Fischmehl	3,6
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
	A. Krebstiere:	
	V. andere (z. B. Kaisergranate)	8,4
	B. Weichtiere:	
	I. Austern:	
	b) andere	12,6
	II. Miesmuscheln	7

(a) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1981 für Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake, für die Verarbeitung, vollständig ausgesetzt (d) (e).

(b) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1981 für Filets von Heringen auf 2,2 % herabgesetzt (Zollaussetzung).

(c) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1981 für Filets von Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake, für die Verarbeitung, vollständig ausgesetzt (d) (e).

(d) Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegt:
— Säubern, Ausnehmen, einfaches Zerteilen,
— Sortieren,
— Etikettieren,
— einfaches Verpacken,
— mit Eis versehen,
— Gefrieren,
— Tiefgefrieren,
— Auftauen,
— Verkauf im Einzelhandel,
— Belieferung von Restaurationsbetrieben.
Die Aussetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

(e) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
03.03 *(Fortsetzung)*	B. IV. andere:	
	a) gefroren:	
	1. Kalmare:	
	aa) Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten	frei (a)
	bb) andere	2,2 (a)
	2. Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeleti	2,2 (a)
	3. Kraken der Octopus-Arten	2,2 (a)
	4. andere	2,2
	b) andere:	
	1. Kalmare (Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten)	frei (a)
	2. andere	2,2
04.06	Natürlicher Honig	18,9
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte:	
	A. ruhend	5,6
	B. im Wachstum oder in Blüte:	
	I. Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	5,2
	II. andere	3,5
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:	
	A. Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser:	
	II. andere	7,7
	B. Reben, bewurzelt, auch gepfropft	2,1
	D. andere	9,1
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	A. frisch:	
	I. vom 1. Juni bis 31. Oktober	16,8
	II. vom 1. November bis 31. Mai	11,9
	B. andere	14

(a) Unter der Bedingung der Einhaltung des festgelegten oder festzulegenden Referenzpreises.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03:	
	B. andere:	
	I. frisch	7
	II. nur getrocknet	4,9
	III. andere	11,9
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	A. Kartoffeln:	
	I. Pflanzkartoffeln (a)	5,9
	II. Frühkartoffeln:	
	ex a) vom 1. Januar bis 15. Mai	
	— vom 1. Januar bis 31. März	10,5
	III. andere:	
	a) zum Herstellen von Stärke (a)	6,3
	b) andere	12,6
	B. Kohl:	
	I. Blumenkohl:	
	a) vom 15. April bis 30. November	11,9 mindestens 1,4 ERE für 100 kg Eigengewicht
	b) vom 1. Dezember bis 14. April	8,4 mindestens 0,9 ERE für 100 kg Eigengewicht
	II. Weißkohl und Rotkohl	10,5 mindestens 0,3 ERE für 100 kg Eigengewicht
	III. anderer	10,5
	C. Spinat	9,1
	D. Salate, einschließlich Endivie und Chicorée:	

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
07.01 *(Fortsetzung)*	D. I. Kopfsalat:	
	a) vom 1. April bis 30. November	10,5 mindestens 1,7 ERE für 100 kg Rohgewicht
	b) vom 1. Dezember bis 31. März	9,1 mindestens 1,1 ERE für 100 kg Rohgewicht
	II. andere	9,1
	E. Mangold und Karde	3,6
	F. Hülsengemüse, auch ausgelöst:	
	I. Erbsen:	
	a) vom 1. September bis 31. Mai	7
	b) vom 1. Juni bis 31. August	11,9
	II. Bohnen (Phaseolus-Arten):	
	ex a) vom 1. Oktober bis 30. Juni:	
	— vom 1. November bis 30. April	3,6 mindestens 0,5 ERE für 100 kg Eigengewicht
	ex III. andere:	
	— Puffbohnen (Vicia faba major L.), vom 1. Juli bis 30. April	3,9
	G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:	
	I. Knollensellerie:	
	a) vom 1. Mai bis 30. September	9,1
	b) vom 1. Oktober bis 30. April	11,9
	II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	11,9
	III. Meerrettich (Cochlearia armoracia)	10,5 (a)
	IV. andere	11,9
	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:	
	— Zwiebeln, vom 15. Februar bis 15. Mai	3,3
	— Schalotten und Knoblauch	8,4
	IJ. Porree und andere Allium-Arten (z. B. Schnittlauch)	9,1
	K. Spargel	11,2

(a) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1981 auf 7,7 % herabgesetzt (Zollaussetzung).

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
07.01 *(Fortsetzung)*	L. Artischocken	9,1
	M. Tomaten:	
	I. vom 1. November bis 14. Mai	7,7 mindestens 1,4 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)
	II. vom 15. Mai bis 31. Oktober	12,6 mindestens 2,4 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)
	N. Oliven:	
	I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (b)	frei
	O. Kapern	frei
	P. Gurken und Cornichons:	
	I. Gurken:	
	a) vom 1. November bis 15. Mai	11,2 (a)
	b) vom 16. Mai bis 31. Oktober	14 (a)
	II. Cornichons	11,2
	Q. Pilze und Trüffeln:	
	I. Zuchtpilze	11,2
	II. Pfifferlinge	2,8
	III. Steinpilze	4,9
	IV. andere	5,6
	R. Fenchel	7
	S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	3,1
	ex T. andere:	
	— Auberginen, vom 15. Januar bis 30. April	4,4
	— Stangensellerie, vom 1. Januar bis 30. April	5,6
	— Kürbisse und Markkürbisse, vom 1. Dezember bis Ende Februar	4,4
	— Petersilie	4,4
	— andere als Auberginen, Stangensellerie, Kürbisse und Markkürbisse	11,2

(a) Unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises.

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren:	
	A. Oliven	13,3
	B. andere	12,6
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:	
	A. Oliven:	
	I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (a)	2,2
	B. Kapern	frei
	C. Speisezwiebeln	6,3
	D. Gurken und Cornichons	10,5
	E. andere Gemüse und Küchenkräuter	8,4
	F. Gemische aus Gemüse oder Küchenkräutern	10,5
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	A. Speisezwiebeln	10,1
	B. andere:	
	— Knoblauch	9,8
	— andere	11,2
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
	A. zur Aussaat:	
	I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten):	
	— Erbsen	frei
	— andere	2,8
	II. Linsen	frei
	III. andere:	
	— Puffbohnen und Ackerbohnen	frei
	— andere	3,5

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes:	
	B. andere	2,1
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
	B. Bananen	14
	C. Ananas	6,3
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	A. Orangen:	
	I. Süßorangen, frisch:	
	a) vom 1. April bis 30. April	3,6 (a)
	b) vom 1. Mai bis 15. Mai	frei (a)
	c) vom 16. Mai bis 15. Oktober	frei (a)
	d) vom 16. Oktober bis 31. März	5,6 (a)
	II. andere:	
	a) vom 1. April bis 15. Oktober:	
	— frisch	4,2 (a)
	— andere	10,5 (a)
	b) vom 16. Oktober bis 31. März:	
	— frisch	5,6 (a)
	— andere	14 (a)
	B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
	— frisch	5,6 (a)
	— andere	14 (a)
	C. Zitronen:	
	— frisch	2,8 (a)
	— andere	5,6 (a)
	D. Pampelmusen und Grapefruits	frei
	E. andere	11,2

(a) Unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet:	
	A. frisch	frei
	ex B. getrocknet:	
	— andere als in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger	7
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	A. frisch:	
	I. Tafeltrauben:	
	a) vom 1. November bis 14. Juli:	
	1. der Sorte „Empereur" (Vitis vinifera cv.) vom 1. Dezember bis 31. Januar (a)	3,9 (b)
	ex 2. andere:	
	— vom 15. November bis 30. April	5 (b)
	— vom 18. Juni bis 14. Juli	6,3 (b)
	ex b) vom 15. Juli bis 31. Oktober:	
	— vom 15. Juli bis 17. Juli	7,7 (b)
	II. andere:	
	a) vom 1. November bis 14. Juli	12,6
	b) vom 15. Juli bis 31. Oktober	15,4
	B. getrocknet:	
	II. andere	2,6
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
	A. Mandeln:	
	II. andere	4,9
	B. Walnüsse	5,6
	C. Eßkastanien	4,9
	D. Pistazien	frei
	E. Pekan-(Hickory-)nüsse	2,1
	G. andere:	
	— Haselnüsse	(c)
	— Piniennüsse	frei
	— andere	2,8

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises.

(c) Zollfreiheit im Rahmen eines jährlichen Gemeinschafts-Zollkontingents von 25 000 Tonnen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
	A. Äpfel:	
	I. Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	6,3 mindestens 0,3 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)
	II. andere:	
	a) vom 1. August bis 31. Dezember	9,8 mindestens 1,6 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)
	b) vom 1. Januar bis 31. März	6,6 mindestens 1,2 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)
	c) vom 1. April bis 31. Juli	4,2 mindestens 0,9 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)
	B. Birnen:	
	I. Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	6,3 mindestens 0,3 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)
	II. andere:	
	a) vom 1. Januar bis 31. März	7 mindestens 1 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)
	b) vom 1. April bis 15. Juli	4,5 mindestens 1,1 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)
	c) vom 16. Juli bis 31. Juli	7 mindestens 1 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)
	d) vom 1. August bis 31. Dezember	9,1 mindestens 1,4 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)
	C. Quitten	2,5

(a) Unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
08.07	Steinobst, frisch:	
	A. Aprikosen	17,5
	B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	15,4 (a)
	C. Kirschen:	
	I. vom 1. Mai bis 15. Juli	10,5 mindestens 2,1 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)
	II. vom 16. Juli bis 30. April	10,5 (a)
	D. Pflaumen:	
	ex II. vom 1. Oktober bis 30. Juni:	
	— vom 1. Mai bis 15. Juni	2,7 (a)
	E. andere	10,5
08.08	Beeren, frisch:	
	A. Erdbeeren:	
	I. vom 1. Mai bis 31. Juli	11,2 mindestens 2,1 ERE für 100 kg Eigengewicht
	II. vom 1. August bis 30. April	9,8
	C. Heidelbeeren (Vaccinium myrtillus)	2,8
	D. Himbeeren, schwarze und rote Johannisbeeren	7,7
	E. Papaya-Früchte	2,1
	F. andere:	
	I. Früchte von Vaccinium macrocarpum und Vaccinium corymbosum	7
	II. andere	8,4
08.09	Andere Früchte, frisch:	
	— Melonen, vom 1. November bis 31. Mai	3,8
	— Wassermelonen, vom 1. April bis 15. Juni	3,8
	— andere als Melonen und Wassermelonen	7,7
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
	A. Erdbeeren, Himbeeren und schwarze Johannisbeeren	12,6

(a) Unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
08.10 *(Fortsetzung)*	B. rote Johannisbeeren, Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus, Brombeeren und Maulbeeren	12,1
	C. Heidelbeeren der Arten Vaccinium myrtilloides und Vaccinium angustifolium	11,2
	D. andere	13,6
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	A. Aprikosen	11,2
	B. Orangen	11,2
	C. Papaya-Früchte	3,8
	D. Heidelbeeren (Vaccinium myrtillus)	5,6
	E. andere	7,7
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	A. Aprikosen	frei
	B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	frei
	C. Pflaumen	8,4
	D. Äpfel und Birnen	2,2
	E. Papaya-Früchte	2,1
	F. Mischobst:	
	I. ohne Pflaumen	2,2
	II. mit Pflaumen	8,4
	G. andere	frei
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:	
	A. Kaffee:	
	I. nicht geröstet:	
	a) nicht entkoffeiniert	3,5
	b) entkoffeiniert	9,1

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
09.01 *(Fortsetzung)*	A. II. geröstet:	
	a) nicht entkoffeiniert	10,5
	b) entkoffeiniert	12,6
	B. Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	9,1
	C. Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	12,6
10.06	Reis:	
	A. zur Aussaat (a)	8,4
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	13,3
12.02	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl:	
	A. von Sojabohnen	5,4
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat:	
	A. Samen von Rüben, ausgenommen von Kohlrüben:	
	— Handelssaatgut (b)	6,3
	— andere	9,1
	C. Samen von Futterpflanzen:	
	I. Wiesen-Schwingel (Festuca pratensis); Wicken; Rispengras (Poa palustris, Poa trivialis, Poa pratensis); Weidelgras (Lolium perenne, Lolium multiflorum); Wiesen-Lieschgras (Timothe, Phleum pratense); Rotschwingel (Festuca rubra); Gemeines Knaulgras (Dactylis glomerata); Straußgras (Agrostis-Arten):	
	— Wicken (c)	frei
	— andere	3,8
	II. Klee (Trifolium-Arten)	2,8
	III. andere	3,5
	D. Samen von Blumen; Samen von Kohlrabi (Brassica oleracea, var. caulorapa und gongylodes)	5,2
	E. andere	6,5
12.06	Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl	6,3

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Gilt nur für Saatgut, das den Bestimmungen der Richtlinien über den Verkehr mit Saatgut und Pflanzen entspricht.

(c) Gilt nur für Handelssaatgut im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 d) der Richtlinie 66/401/EWG vom 14. Juni 1966 (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966).

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
12.08	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet; Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Zichorienwurzeln	frei
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdikkungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:	
	ex I. trocken:	
	— Pektinstoffe und Pektinate	16,8
	ex II. andere:	
	— Pektinstoffe und Pektinate	9,8
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich „Premier Jus“:	
	B. anderer:	
	I. Talg von Rindern, einschließlich Premier Jus	4,5
	ex II. Talg von Schafen und Ziegen, einschließlich „Premier jus“:	
	— von Schafen	4,5
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	4,2
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
	B. Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs	2,1
	C. Rizinusöl:	
	II. anderes	5,6
	D. andere Öle:	
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a):	
	a) roh:	
	1. Palmöl	2,8

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
15.07 *(Fortsetzung)*	D. I. a) 3. andere	3,5
	b) andere:	
	2. andere	5,6
	II. andere:	
	a) Palmöl:	
	1. roh	4,2
	2. anderes	9,8
	b) andere:	
	1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14
	2. fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:	
	aa) roh	7
	bb) andere	10,5
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14
	B. in anderer Aufmachung	11,9
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette	17,5
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	B. Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	II. andere:	
	a) Öldraß und Soapstock	3,5
	b) andere	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	11,2
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen	11,9

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
16.02 *(Fortsetzung)*	B. III. andere:	
	b) andere:	
	1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	aa) nicht gegart; Gemische aus gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall	14 + (Ab)
	bb) andere	18,2
	2. andere:	
	aa) von Schafen oder Ziegen	14
	bb) andere	18,2
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz:	
	I. Kaviar (Störrogen)	21
	II. andere	21
	B. Salmoniden:	
	I. Lachse	4,6
	II. andere	4,9
	C. Heringe:	
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	10,5
	II. andere	14 (a)
	D. Sardinen	17,5
	E. Thunfische	16,8
	F. Boniten, Makrelen und Sardellen:	
	— Boniten und Makrelen	14,7
	— Sardellen	17,5
	G. andere:	
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	10,5 (b)
	II. andere	14

(a) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1981 auf 5,6 % herabgesetzt (Zollaussetzung) für
a) Heringe, gewürzt und gesalzen, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr,
b) Heringslappen, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht (Sauerlappen), in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr.

(b) Unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Krabben	4,4
	B. andere	5,6 (a)
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	B. Gurken und Cornichons:	
	— Gurken	6,1
	— Cornichons	15,4
	C. andere	6
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Pilze	16,1
	B. Trüffeln	12,6
	C. Tomaten:	
	— geschälte Tomaten	8,8 (b)
	— Tomatenmark	8,8 (b)
	— andere	12,6 (b)
	D. Spargel	12,3
	E. Sauerkraut	14
	F. Kapern und Oliven	4,2
	G. Erbsen und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten)	13,4
	H. andere, einschließlich Gemische:	
	— Gemische:	
	— Gemisch „Türlü" aus grünen Bohnen, Auberginen, Markkürbissen und verschiedenen anderen Gemüsearten und Küchenkräutern	7,7
	— andere Gemische	15,4
	— Karotten und Speisemöhren	12,3
	— andere	6,1
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	18,2 + (Ab)
	B. andere	18,2

(a) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1981 für Garnelen, andere als von der Art „Crangon", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Waren der Tarifnr. 16.05, auf 2,8 % herabgesetzt (Zollaussetzung).
Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Unter den Bedingungen, die zwischen den zuständigen Stellen festgelegt werden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
	B. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	17,5 + (Ab)
	II. andere	17,5
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. Maronenpaste und Maronenmus:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)
	II. andere	21
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	18,5 + (Ab)
	II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	18,5 + (Ab)
	III. andere	18,9
	C. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	a) Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung (a)	20,6
	b) andere	21 + (Ab)
	II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)
	III. andere:	
	— Feigenmus	8,4
	— andere	21
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von mehr als 1 kg	4,1

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.06 *(Fortsetzung)*	A. II. von 1 kg oder weniger	4,6
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol:	
	a) Ingwer:	
	1. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	20,3
	2. anderer	22,4
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	22,4 + (Ab)
	bb) andere	22,4
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	22,4 + (Ab)
	bb) andere	22,4
	c) Weintrauben:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	22,4 + (Ab)
	2. andere	22,4
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	11. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	22 + 2 ZZu
	22. andere	22,4 + (Ab)
	bb) andere:	
	11. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	22
	22. andere	22,4
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	22,4 + (Ab)
	bb) andere	22,4
	e) andere Früchte:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen:	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.06 *(Fortsetzung)*	B. I. e) 1. aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	22 + 2 ZZu
	bb) andere	22,4 + (Ab)
	2. andere:	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	22
	bb) andere	22,4
	f) Gemische von Früchten:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen:	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	22 + 2 ZZu
	bb) andere	22,4 + (Ab)
	2. andere:	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	22
	bb) andere	22,4
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	2,6 + 2 ZZu
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	14,7 + 2 ZZu
	4. Weintrauben	15,4 + 2 ZZu
	5. Ananas:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	15,4 + 2 ZZu
	bb) andere	15,4
	6. Birnen:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	14 + 2 ZZu
	bb) andere	14
	7. Pfirsiche und Aprikosen:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Aprikosen	12,3 + 2 ZZu
	— Pfirsiche	15,4 + 2 ZZu

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.06 *(Fortsetzung)*	B. II. a) 7. bb) andere:	
	— Aprikosen	12,3
	— Pfirsiche	15,4
	8. andere Früchte:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	3 + 2 ZZu
	— andere	15 + 2 ZZu
	9. Gemische von Früchten:	
	aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	14,5 + 2 ZZu
	bb) andere	15 + 2 ZZu
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	2,6 + 2 ZZu
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	15 + 2 ZZu
	4. Weintrauben	16,8 + 2 ZZu
	5. Ananas:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	16,8 + 2 ZZu
	bb) andere	16,8
	6. Birnen:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	15,4 + 2 ZZu
	bb) andere	15,4
	7. Pfirsiche und Aprikosen:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen:	
	11. Pfirsiche	15,4 + 2 ZZu
	22. Aprikosen	16,8 + 2 ZZu
	bb) andere:	
	11. Pfirsiche	15,4
	22. Aprikosen	16,8
	8. andere Früchte:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	3,3 + 2 ZZu
	— andere	16,8 + 2 ZZu

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.06 *(Fortsetzung)*	B. II. b) 9. Gemische von Früchten:	
	aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	10,5 + 2 ZZu
	bb) andere	16,4 + 2 ZZu
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	aa) Aprikosen:	
	— Hälften	9,5
	— Pülpe	(a)
	— andere	11,9
	bb) Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) und Pflaumen	13,3
	cc) Birnen	14,7
	dd) andere Früchte:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	3,2
	— andere	16,1
	ee) Gemische von Früchten	16,1
	2. von weniger als 4,5 kg:	
	aa) Birnen	14,7
	bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	3,2
	— andere	16,1
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:	
	I. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):	
	a) mit einem Wert von mehr als 22 ERE für 100 kg Eigengewicht	35
	b) mit einem Wert von 22 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	35 + (Ab)
	2. andere	35

(a) Zollsatz von 8,5 % im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 90 Tonnen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.07 *(Fortsetzung)*	A. II. aus Äpfeln oder Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:	
	a) mit einem Wert von mehr als 22 ERE für 100 kg Eigengewicht	29,4
	b) mit einem Wert von 22 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	29,4 + (Ab)
	2. andere	29,4
	III. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 ERE für 100 kg Eigengewicht:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	8,8
	— andere	29,4
	b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	8,8 + (Ab)
	— andere	29,4 + (Ab)
	2. andere:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	8,8
	— andere	29,4
	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:	
	I. Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:	
	a) mit einem Wert von mehr als 18 ERE für 100 kg Eigengewicht:	
	1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):	
	aa) konzentriert:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	19,6
	22. andere	19,6
	bb) andere:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	19,6
	22. andere	19,6
	2. Saft aus Äpfeln oder Birnen:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	16,8
	bb) andere	17,5

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.07 *(Fortsetzung)*	B. I. a) 3. Gemische aus Apfel- und Birnensaft	17,5
	b) mit einem Wert von 18 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):	
	aa) konzentriert:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	19,6 + (Ab)
	22. andere	19,6
	bb) andere:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	19,6 + (Ab)
	22. andere	19,6
	2. aus Äpfeln:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	16,8 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	16,8
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	17,5
	3. aus Birnen:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	16,8 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	16,8
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	17,5
	4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17,5 + (Ab)
	bb) andere	17,5
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 ERE für 100 kg Eigengewicht:	
	1. aus Orangen	13,3
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	3,1

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. a) 3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	12,6
	bb) andere	13,3
	4. aus Ananas:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	13,3
	bb) andere	14
	5. aus Tomaten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	14
	bb) andere	14,7
	6. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	14,7
	bb) andere	15,4
	7. Gemische:	
	aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	13,3
	22. andere	14
	bb) andere:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	14,7
	22. andere	15,4
	b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	1. aus Orangen:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	13,3 + (Ab)
	bb) andere	13,3
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	3,1 + (Ab)
	bb) andere	3,1
	3. aus Zitronen:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	12,6 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	12,6
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	13,3

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. b) 4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	12,6 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	12,6
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	13,3
	5. aus Ananas:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	13,3 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	13,3
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	14
	6. aus Tomaten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	14,7
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14,7 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14,7
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,4
	8. Gemische:	
	aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	13,3 + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	13,3
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	14

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. b) 8. bb) andere:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14,7 + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14,7
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,4
22.04	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht	28
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:	
	A. Schaumwein	16,8 ERE je hl
	B. Wein in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	16,8 ERE je hl
	C. andere:	
	I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	6 ECU je hl (a) (b)
	— andere	10,1 ECU je hl (a) (b)
	b) von mehr als 2 Liter:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	4,5 ECU je hl
	— andere	7,6 ECU je hl (a) (b)
	II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	7 ECU je hl (a) (b)
	— andere	11,8 ECU je hl (a) (b)

(a) Unter der Bedingung der Einhaltung des Frei-Grenze-Referenzpreises.

(b) Der für die Umrechnung der ECU — in der der Zollsatz ausgedrückt ist — in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs ist in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I der für Wein geltende repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher Kurs im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzt ist.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
22.05 *(Fortsetzung)*	C. II. b) von mehr als 2 Liter:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	5,5 ECU je hl (a) (b)
	— andere	9,3 ECU je hl (a) (b)
	III. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger:	
	2. andere:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	8,6 ECU je hl (a) (b)
	— andere	14,4 ECU je hl (a) (b)
	b) von mehr als 2 Liter:	
	3. andere:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	7 ECU je hl (a) (b)
	— andere	11,8 ECU je hl (a) (b)
	IV. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger:	
	2. andere:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	9,6 ECU je hl (a) (b)
	— andere	16,1 ECU je hl (a) (b)
	b) von mehr als 2 Liter:	
	3. andere:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	9,6 ECU je hl (a) (b)
	— andere	16,1 ECU je hl (a) (b)
	V. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	0,7 ECU je hl je % vol Alkohol + 5 ECU je hl (a) (b)

(a) Unter der Bedingung der Einhaltung des Frei-Grenze-Referenzpreises.

(b) Der für die Umrechnung der ECU — in der der Zollsatz ausgedrückt ist — in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs ist in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I der für Wein geltende repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher Kurs im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzt ist.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
22.05 *(Fortsetzung)*	C. V. a) — andere	1,3 ECU je hl je % vol Alkohol + 8,4 ECU je hl (a) (b)
	b) von mehr als 2 Liter:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	0,7 ECU je hl je % vol Alkohol (a) (b)
	— andere	1,3 ECU je hl je % vol Alkohol (a) (b)
22.08	Äthylalkohol und Sprit mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:	
	ex A. Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:	
	— hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind	11,2 ERE je hl
	ex B. Äthylalkohol und Sprit mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt:	
	— hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind	21 ERE je hl
22.09	Sprit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:	
	A. Sprit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	ex I. von 2 Liter oder weniger:	
	— hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind	1,1 ERE je hl je % vol Alkohol + 7 ERE je hl
	ex II. von mehr als 2 Liter:	
	— hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind	1,1 ERE je hl je % vol Alkohol

(a) Unter der Bedingung der Einhaltung des Frei-Grenze-Referenzpreises.

(b) Der für die Umrechnung der ECU — in der der Zollsatz ausgedrückt ist — in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs ist in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I der für Wein geltende repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher Kurs im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzt ist.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
22.10	Speiseessig:	
	A. Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	I. von 2 Liter oder weniger	5,6 ERE je hl
	II. von mehr als 2 Liter	4,2 ERE je hl
	B. anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	I. von 2 Liter oder weniger	5,6 ERE je hl
	II. von mehr als 2 Liter	4,2 ERE je hl
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei
23.05	Weintrub; Weinstein, roh:	
	A. Weintrub:	
	II. andere	1,4 ERE je kg Gesamtalkohol
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Eicheln, Roßkastanien und Trester:	
	I. Traubentrester:	
	b) andere	1,4 ERE je kg Gesamtalkohol
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl	frei